



## **HAUPTSATZUNG der Gemeinde Schenklengsfeld**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat die Gemeindevorstand Schenklengsfeld am 18.10.2007<sup>1</sup> folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevorstand ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevorstand überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen im Rahmen der Haushaltssatzung,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 5.000,- im Einzelfall,
  5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von EURO 20.000,- im Einzelfall,
  6. Entscheidung über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 15.000,- (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 15.000,- im Einzelfall,
  8. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen bis zu einem jährlichen Pacht- und Mietzins von EURO 5.000,- im Einzelfall.
  9. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
  10. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
  11. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Vertragsgesamtsumme von EURO 10.000,- (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
  12. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
  13. Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO, sofern hier im Verwaltungshaushalt EURO 5.000,- je Haushaltsstelle, und im Vermögenshaushalt, wenn dieser Betrag überschritten ist, 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens EURO 10.000,- nicht überschreiten,

- (4) Das Recht der Gemeindevorstand, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevorstand bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bau- und Planungsausschuss
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Bau- und Planungsausschuss haben jeweils 7<sup>1</sup> Mitglieder.

## **§ 3 Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten ab diesem Zeitpunkt im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

## **§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevorstand wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevorstand wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

## **§ 5 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6<sup>1</sup>. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete.

## **§ 6 Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Schenklenfeld, Dinkelrode, Erdmannrode, Hilmes, Konrode, Landershausen, Malkomes, Oberlengsfeld, Schenksolz, Unterweisenborn, Wehrshausen, Wippershain und Wüstfeld werden Ortsbezirke nach Maßgabe der § 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsteil Schenklenfeld umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Schenklenfeld und Lampertsfeld.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch den Beschluss vom 21.04.2016 (veröffentlicht in der Ortsschelle am 29.04.2016).

Der Ortsteil Dinkelrode umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dinkelrode.

Der Ortsteil Erdmannrode umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Erdmannrode.

Der Ortsteil Hilmes umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hilmes.

Der Ortsteil Konrode umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Konrode.

Der Ortsbezirk Landershausen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Landershausen.

Der Ortsteil Malkomes umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Malkomes.

Der Ortsteil Oberlengsfeld umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberlengsfeld.

Der Ortsteil Schenksolz umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schenksolz.

Der Ortsteil Unterweisenborn umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Unterweisenborn.

Der Ortsteil Wehrshausen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wehrshausen.

Der Ortsteil Wippershain umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wippershain.

Der Ortsteil Wüstfeld umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wüstfeld.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsteil Schenklengsfeld aus 9 Mitgliedern

in den Ortsteilen Oberlengsfeld und Wippershain aus je 7 Mitgliedern

in den Ortsteilen Dinkelrode, Erdmannrode, Hilmes, Konrode, Landershausen, Malkomes, Schenksolz, Unterweisenborn, Wehrshausen und Wüstfeld aus je 5 Mitgliedern.

## § 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung „Die Ortsschelle“ der Gemeinde Schenklengsfeld öffentlich bekannt gemacht.  
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen.  
Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorgans den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Schenklengsfeld, Rathausstraße 2, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevorsteherin, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamten oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamten oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevorsteherin  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevorsteherin
  - Gemeindevorsteherin oder Gemeindevorsteher  
= Ehrengemeindevorsteherin oder Ehrengemeindevorsteher
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
  - Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
  - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
  - Sonstige Ehrenbeamten oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevorstand verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 21.11.2001 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Schenklengsfeld, 18.10.2007

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schenklengsfeld  
( Siegel )

(Gensler)  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Schenklengsfeld, 02.11.2007

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schenklengsfeld

(Siegel)

(Gensler)  
Bürgermeister